



Ausführungen zum Infektionsschutzgesetz § 43

Zum 1. Januar 2001 hat das neue Infektionsschutzgesetz das bisherige Bundesseuchengesetz abgelöst.

Früher benötigten Beschäftigte im Lebensmittelbereich ein „Gesundheitszeugnis“ gem. §§ 17/18 BSeuchG, das sich unter anderem auf eine Stuhluntersuchung, einen Tuberkulin-Test und eine Untersuchung der Haut stützte. Das neue Gesetz schreibt anstelle einer Untersuchung nun eine **Belehrung durch das Gesundheitsamt** vor.

Wer benötigt eine Belehrung?

Den Nachweis über eine Belehrung benötigt jeder, der „gewerbsmäßig“ mit bestimmten, besonders empfindlichen Lebensmittel direkt (mit den Händen) oder indirekt (über Bedarfsgegenstände) in Berührung kommt.

Diese Belehrung umfasst Informationen zu:

1. Hygieneregeln im Lebensmittelbereich
2. Krankheiten, die durch Lebensmittel übertragen werden können
3. den Pflichten der Arbeitnehmer, z.B. die Meldepflicht gegenüber dem Arbeitgeber bei verdächtigen Krankheitssymptomen

Wird bei anderen Veranstaltungen eine Belehrung benötigt?

(Vereinsveranstaltungen, Schulveranstaltungen, Nachbarschaftsfesten, Straßenfesten, Sommerfeten, Ferienlager etc.)

Nach den bislang geltenden Vorschriften benötigen Personen, die an den o.g. Veranstaltungen mit der Zubereitung und Verteilung von Lebensmittel beschäftigt sind, keine Belehrung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Die nachfolgenden Tätigkeitsverbote gelten jedoch auch für diese Personen!

Da auch bei derartigen Festen eine Viehzahl von Personen durch Krankheitserreger infiziert werden können, empfehlen wir zumindest eine Belehrung für die Personen, die für die Lebensmittelzubereitung verantwortlich sind.

Wie lange ist die Bescheinigung gültig?

Die Bescheinigung nach § 43 IfSG ist ein Leben lang gültig. Im **Gesundheitsamt** wird **nur die Erstebelehrung**, d.h. die Belehrung vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich, durchgeführt.

Der **Arbeitgeber** ist verpflichtet gem. § 43 Abs. 4 IfSG, die Personen **nach Aufnahme der Tätigkeit und anschließend alle 2 Jahre** über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 **zu belehren**. Er hat die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren. Personen, die ein gültiges Zeugnis nach den §§ 17/18 BSeuchG besitzen, brauchen im Gesundheitsamt nicht mehr belehrt zu werden.

Die Bescheinigung nach § 43 IfSG darf vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein.

Wann darf ich meine Tätigkeit nicht mehr ausüben?

Mit dem Inkrafttreten des neuen IfSG gibt es kein behördliches Tätigkeitsverbot mehr. Das neue Gesetz stützt sich ganz allein auf die **Eigenverantwortung** der Person.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Sie die Tätigkeiten nicht ausüben dürfen, wenn bei Ihnen Krankheitsscheinungen auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen festgestellt hat:

Tätigkeitsverbote

Personen mit

- **Akuter infektiöser Gastroenteritis** (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall, evtl. begleitet von Übelkeit, Erbrechen, Fieber), ausgelöst durch Bakterien oder Viren
- **Typhus oder Paratyphus**
- **Virushepatitis A oder E** (Leberentzündung)
- **Infizierten Wunden** oder einer **Hautkrankheit**, wenn dadurch die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger in Lebensmittel gelangen und damit auf andere Menschen übertragen werden können,

dürfen nach dem Infektionsschutzgesetz mit den Lebensmitteln außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereichs nicht umgehen. Dabei ist es unerheblich, ob ein Arzt die Erkrankung festgestellt hat oder aber lediglich entsprechende Krankheitsscheinungen vorliegen.

Gleiches gilt für Personen, bei denen die Untersuchung einer Stuhlprobe den Nachweis der Krankheitserreger Salmonellen, Shigellen, EHEC oder Choleravibrionen ergeben hat und zwar auch dann, wenn diese Bakterien ohne Krankheitssymptome ausgeschieden werden (sogenannte „Ausscheider“).

Vor allem folgende Symptome weisen auf die genannten Krankheiten hin:

- **Durchfall** mit mehr als 2 dünnflüssigen Stühlen pro Tag, evtl. mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber
- **Hohes Fieber** mit schweren Kopf-Bauch-oder Gelenkschmerzen und Verstopfung sind Zeichen für Typhus und Paratyphus
- **Gelbfärbung** der Haut und Augäpfel weisen auf eine Virushepatitis hin
- **Wunden und offene Stellen**, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nassend oder geschwollen sind.

Treten bei Ihnen solche Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt ärztlichen Rat in Anspruch!